

Telefon: 0 233-44137  
Telefax: 0 233-44642

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Prävention  
Allgemeine Gefahrenabwehr  
KVR-I/222

## **Stärkere Polizeipräsenz gegen „Ballermanisierung“**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00122 der Bürgerversammlung  
des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am am 09.07.2021

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04937**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 16.11.2021**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 09.07.2021 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass die Polizeipräsenz gestärkt werden soll, um die Folgen der „Ballermannisierung“, Sachbeschädigungen und Ruhestörungen einzudämmen.

Die Empfehlung wurde dem Polizeipräsidium München zugeleitet.  
Das Polizeipräsidium nimmt dazu wie folgt Stellung:

„Mit Beginn der warmen Temperaturen sowie den coronabedingten Einschränkungen kam es zu teils erheblichen Ansammlungen im öffentlichen Raum durch party- und eventorientierte, vorwiegend jugendliche Personen. Durch die hohe gleichzeitig anwesende Anzahl an Personen kam es in der Folge zu erheblichen Lärmbelästigungen sowie teilweise zu einer starken Vermüllung der Örtlichkeiten. Weiterhin kam es zur Beeinflussung des fließenden Verkehrs, da die Gehwege zur Aufnahme der Personen nicht mehr ausreichten.

Das Polizeipräsidium München begegnete diesen Ordnungs- und Sicherheitsstörungen mit Schwerpunkteinsätzen unter einem erheblichen Einsatz von Polizeikräften. Regelmäßig wurden gezielt Personen auf ihr Fehlverhalten angesprochen und bei Nichteinhaltung des Platzes verwiesen. In Einzelfällen wurden die Örtlichkeiten

vollständig geräumt. Weiterhin wurden lageangepasste Verkehrsmaßnahmen durchgeführt.“

Das Polizeipräsidium München reagiert somit lageangepasst auf die jeweilig aktuelle Situation und zeigt die entsprechend notwendige Präsenz.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00122 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 09.07.2021 wird bereits entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Empfehlung wird aus den dargestellten Gründen entsprochen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00122 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 09.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Jarchow-Pongratz

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL / 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 03 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 03 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat - I/222

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat - GL / 532**